

Bundesrat

Drucksache 119/1/89

10.04.89

In - AS - Fz - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungsgesetz - KatSErgG)

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

119/1/89

- 2 -

AS

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Bei Annahme
von Ziffer 1
entfallen die
Ziffern 2
bis 52.

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Anderungen und Ergänzungen des Zivilschutzrechts sollten von einer vorherigen Ratifizierung der bereits 1977 unterzeichneten Zusatzprotokolle zum IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 abhängig gemacht werden, da diese umfassende und wichtige Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung durch Beschränkungen der Kampfmethoden und -mittel sowie zum Schutz der Zivilschutzorganisationen enthalten.

Auch die inzwischen von der Bundesregierung gebilligten Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung lassen keine Konzeption erkennen, die auf der Grundlage einer realistischen Bedroungsanalyse konkrete Aussagen zu Umfang und Inhalt notwendiger Zivilschutzmaßnahmen einschließlich eines tragfähigen Planungs- und Finanzierungsrahmens trifft.

Vor einer Änderung wesentlicher Vorschriften des Zivilschutzrechts sind zunächst die Konsequenzen aus den Mitteilungen des Bundesrechnungshofes über die Organisation des Zivilschutzes zu ziehen.

In 2.^{*)} Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 KatSG)

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 1 Erweiterung des Katastrophenschutzes

Die Erweiterung des Katastrophenschutzes dient dem Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schaden, die im Verteidigungsfall drohen."

Begründung:

Klarstellung der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Ländern; Verdeutlichung des Gewollten.

Katastrophenschutz ist eine staatliche Aufgabe, die als Teil der Gefahrenabwehr von den Ländern wahrgenommen wird. Der Katastrophenschutz ist keine Institution, von der mit dem Wort "erweiterter Katastrophenschutz" ein Teil als dem Bund zuzuordnen abzutrennen wäre. Mit dem eingeführten Ausdruck "Erweiterung des Katastrophenschutzes" wird ausgedrückt, daß der Bund seine eigenen Aufgaben nach Art. 73 Nr. 1 des Grundgesetzes durch Nutzung von vorhandenen Einrichtungen in den Ländern erfüllen will.

Die Einfügung des Wortes "besonderen" stellt klar, daß nur solche Gefahren gemeint sind, die allein dem Verteidigungsfall eigentümlich sind. Für die Abwehr anderer Gefahren gilt auch im Verteidigungsfall das Landesrecht. Dies entspricht auch dem bisherigen Wortlaut des § 1.

^{*)} Sachzusammenhang zwischen den Ziffern 2, 4, 5, 10, 14, 15, 20, 22, 26, 28, 30, 31, 32, 34.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a KatSG)

In § 1 a Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die für den Katastrophenschutz aufgestellten Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben nach § 1 wahr."

Begründung:

Es gibt keinen "Katastrophenschutz der Länder" als eine besondere Organisation. Die in den Ländern bestehenden Einheiten und Einrichtungen werden von anderen Körperschaften oder Organisationen getragen. Die Länder bedienen sich ihrer zur Erfüllung der Aufgabe "Katastrophenschutz" nach besonderen Gesetzen. Diese Einheiten und Einrichtungen sollen nach dem Willen des Gesetzes auch die Aufgaben nach § 1 erfüllen.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 KatSG)

In § 2 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder."

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1).
Verdeutlichung des Gewollten.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 KatSG)

In § 3 Abs. 1 ist das Wort "erweiterten" zu streichen.

Begründung:

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 durch die Einheiten und Einrichtungen in den Ländern verlangt die Klarstellung, daß es keine Einheiten und Einrichtungen gibt, die einem "erweiterten" Katastrophenschutz zuzurechnen wären, während andere Einheiten und Einrichtungen einer derartigen Institution nicht angehörten mit der Folge eines geringeren Schutzes in Kriegszeiten.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 KatSG)

In § 3 Abs. 2 ist nach dem Wort "sowie"
das Wort
"die"
einzufügen.

Begründung:

Sprachliche Richtigstellung.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 KatSG)

§ 4 Abs. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"(1) Zur Verstärkung aufgestellt oder ergänzt werden Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere in den Fachdiensten ..." (weiter wie Gesetzentwurf).

Begründung:

Die Festlegung der Fachdienste dient nur zur Ausführung der Zivilschutzaufgaben des Bundes. Für den Katastrophenschutz im Aufgabenbereich der Länder kann das Gesetz keine Festlegung vornehmen.

Auch die Ermächtigung an den Bundesminister des Innern betrifft nur die Erfüllung der Bundesaufgaben. Den Ländern ist es unbenommen, für ihre eigenen Zwecke andere Regelungen zu treffen.

Die Verdeutlichung ist für den Verwaltungsvollzug erforderlich.

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 KatSG)

In § 4 Abs. 2 ist nach dem Wort "legt"
das Wort
"dafür"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung im Sinne des Änderungsvorschlags zu § 4 Abs. 1.

In 9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 KatSG)

In § 5 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und die zusätzliche Ausstattung sollen aufeinander abgestimmt und möglichst unter Beachtung bestehender technischer Normen vereinheitlicht werden. Die Länder können sich für die Beschaffung von Ausstattung der zuständigen Bundesbehörden bedienen."

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a).
Verdeutlichung des Gewollten.

In 10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 KatSG)

In § 7 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz und überwacht dabei insbesondere ihre Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung."

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1; Klarstellung des Gewollten.

In 11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 KatSG)

In § 7 Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte "Aus- und Fortbildungsveranstaltungen" durch die Worte "Veranstaltungen zur zusätzlichen Aus- und Fortbildung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß das Gesetz nicht die allgemeine Aus- und Fortbildung der Helfer des Katastrophenschutzes betreffen kann. Es erfaßt nur die zusätzliche Aus- und Fortbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1.

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 KatSG)

In § 7 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte

"im Einsatz berät "

durch die Worte

"bei der Leitung von Einsätzen nach diesem Gesetz unterstützt"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Gesetz kann nur Einsätze regeln, die der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz dienen. Auch insoweit ist die Regelung ein Eingriff in die bei den Ländern liegende Zuständigkeit zur Regelung der Organisation der Behörden in der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Änderung dient insgesamt der Klarstellung des Gewollten.

In 13. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 KatSG)

In § 7 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die Beteiligung von Vertretern der Organisationen wie die Zuziehung von Sachverständigen muß der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleiben.

In 14. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 7 a KatSG)

In § 7 a Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte
"Im erweiterten Katastrophenschutz"
durch die Worte
"Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Der
Begriff "erweiterter Katastrophenschutz" wird ersetzt.

In 15. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 7 a KatSG)

In § 7 a Abs. 4 sind in Satz 1 die Worte
"im erweiterten Katastrophenschutz"
durch die Worte
"nach diesem Gesetz"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Der
Begriff "erweiterter Katastrophenschutz" wird ersetzt.

In 16. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 7 b KatSG)

Fz

R

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung den Entwurf eines "Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk" unverzüglich nach der Stellungnahme der Länder in das Gesetzgebungsverfahren einbringt und daß der Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzesentwurfs (§ 7 b KatSG) im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen wird.

nicht Fz

Begründung:

Es ist vorgesehen, den Inhalt des § 7 b KatSG (Bundesanstalt Technisches Hilfswerk) im Rahmen eines "Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk" in Kraft zu setzen. Dies ist erforderlich, weil das KatSErgG als Zivilverteidigungsgesetz nicht nach Berlin übernommen werden kann, die Rechtseinheit mit dem Bund im Hinblick auf den Berliner Landesverband des THW aber gewahrt bleiben muß. Der Übernahme des geplanten THW-Helfergesetzes nach Berlin haben die Alliierten zugestimmt; der Entwurf liegt den Ländern zur Stellungnahme vor.

Damit wird die Regelung des § 7 b KatSG überflüssig, denn es besteht kein Hinderungsgrund, das THW-Helfergesetz in der dem § 7 b KatSG entsprechenden Fassung in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Eine Doppelregelung ist zu vermeiden,

/denn sie wäre juristisch unverständlich und trüge nur zur Verunsicherung bei. Außerdem würde dadurch die Rechtseinheit zwischen dem Bund und Berlin berührt.

/nur In/

In 17. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 7 b KatSG)

In § 7 b ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände der Wirtschaft und der IHW-Helfervereinigung gebildet, der in grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks mitwirkt. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Der Bundesminister des Innern erläßt im Benehmen mit den Ländern eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt."

Begründung:

Die vorgeschlagene Neuformulierung entspricht der z. Z. in § 11 Abs. 2 KatSErgG vorgesehenen Regelung eines Beirates für die Bundesanstalt für Selbstschutz. Ungeachtet der unterschiedlichen Entstehungsgeschichte beider Bundesanstalten ist kein sachlicher Grund erkennbar, das legitime Interesse der Länder an ihrer Mitwirkung in grundsätzlichen Angelegenheiten bei den beiden Anstalten in unterschiedlichem Maße zu berücksichtigen. Angesichts der Tatsache, daß das IHW kraft Gesetzes in dem einheitlichen Hilfeleistungssystem von Bund und Ländern und damit auch an einer originären Länderaufgabe als Trägerorganisation mitwirkt, ist es hier sogar noch dringender geboten, den Ländern echte Mitwirkungsmöglichkeiten in grundsätzlichen Angelegenheiten einzuräumen. Im übrigen legt auch die zu § 7 b Abs. 2 gegebene Gesetzesbedeutung die gewünschte Stärkung der Mitsprachemöglichkeiten des IHW-Beirates nahe. Eine wirksame Mitwirkung ist nur dann sichergestellt, wenn die Zeitabstände der Sitzungen des Beirates nicht größer als ein Jahr sind.

Falls im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens § 7 b im vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen wird, ist die Änderung in das "Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk" zu übernehmen.

In 18. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 7 b KatSG)

In § 7 b Abs. 3 sind in Satz 2 die Worte
"Dienst- und Treueverhältnis"
durch das Wort
"Dienstverhältnis"
zu ersetzen.

Begründung:

Klare Unterscheidung vom Beamtenverhältnis. Für die Bezeichnung "Treueverhältnis" gibt es keine zu bezeichnende Inhalte. Insbesondere ist die Verpflichtung, auch in Gefahren oder unter besonderen Anstrengungen tätig zu werden, bereits Inhalt des Dienstes.

In 19. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 7 c KatSG)

In § 7 c sind in der Überschrift die Worte
"auf Bundesebene"
zu streichen.

Begründung:

Der Zusatz "auf Bundesebene" ist entbehrlich, da es sich um eine Beteiligung nach diesem Gesetz handelt.

In 20. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 7 c KatSG)

In § 7 c Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte
"des erweiterten"
durch die Worte
"der Erweiterung des"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Der Begriff "erweiterter Katastrophenschutz" wird ersetzt.

In 21. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 7 c KatSG)

In § 7 c Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Den zuständigen obersten Landesbehörden ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben."

Begründung:

Für die Länder ist es von besonderer Bedeutung, die Auffassung der im Beirat vertretenen Bundesverbände kennenzulernen. Deshalb sollte den zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit zur Teilnahme an den Beiratssitzungen gegeben werden.

In 22. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 7 c KatSG)

In § 7 c Abs. 2 sind die Worte
"im erweiterten Katastrophenschutz"
durch die Worte
"nach diesem Gesetz"
und
die Worte
"den erweiterten Katastrophenschutz"
durch die Worte
"die Erweiterung des Katastrophenschutzes"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Der Begriff "erweiterter Katastrophenschutz" wird ersetzt.

In 23. *) Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe 0a - neu - (§ 8 KatSG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verpflichtung als Helfer".'

Begründung:

Genauere Bezeichnung des Inhalts der Vorschrift. Geregelt sind nur die Verpflichtung als Helfer und ihre Rechtsfolgen.

*) Sachzusammenhang zwischen den Ziffern 23, 25, 27, 44.

In 24. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 KatSG)

In § 8 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte
"im Katastrophenschutz"
durch die Worte
"in einer mitwirkenden Einheit oder Einrichtung des
Katastrophenschutzes"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Regelungsbereichs des
Gesetzes und des Gewollten.

Es geht zudem nur um den Dienst als
Helfer. Eine andere Beteiligung an der
Erfüllung der Aufgaben im Katastrophen-
schutz kommt nicht in Betracht.

In 25. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe 0a - neu - (§ 9 KatSG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist vor Buchstabe a folgender Buch-
stabe 0a einzufügen:

'0a) In der Überschrift werden die Worte "im Kata-
strophenschutz" gestrichen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a
(§ 8 Abs. 1 Satz 1).

In 26. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 9 KatSG)

In § 9 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte
"im erweiterten Katastrophenschutz"
durch die Worte
"nach diesem Gesetz"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Vermeidung des Begriffs "erweiterter Katastrophenschutz". Verdeutlichung des Gewollten.

In 27. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b und c (§ 9 KatSG)

In § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 und 5 sowie in Abs. 3 sind
die Worte
"im Katastrophenschutz" jeweils
durch die Worte
"als Helfer"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 9 a (§ 8 Abs. 1 Satz 1).

In 28. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 a KatSG)

In § 9 a Abs. 1 ist in Satz 1 vor dem Wort
"Gefahren"
das Wort
"besonderen"
einzufügen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Gemeint sind nur die Gefahren, die allein dem Verteidigungsfall eigentümlich sind.

In 29. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 a KatSG)

In § 9 a Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte
"lebens- und verteidigungswichtiger Behörden und Betriebe"
durch die Worte
"von Behörden und Betrieben mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben"
zu ersetzen.

Begründung:

Sprachlichen Verbesserung.

In 30. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 a KatSG)

In § 9a Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte
"im erweiterten Katastrophenschutz"
durch die Worte
"nach diesem Gesetz"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Der
Begriff "erweiterter Katastrophenschutz" wird vermieden.

In 31. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 10 KatSG)

In Buchstabe a ist vor dem Wort
"Gefahren"
das Wort
"besonderen"
einzufügen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Das
Gesetz regelt nur die Abwehr von
Gefahren, die dem Verteidigungsfall
eigentümlich sind.

In 32. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 10 KatSG)

In § 10 Abs. 2 sind die Worte
"im erweiterten Katastrophenschutz"
durch die Worte
"nach diesem Gesetz"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1).

In

33. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 11 KatSG) sowie Artikel 1
Nr. 12 (§ 10 KatSG) und
Nr. 19 (§ 17 KatSG), Artikel 3 und Artikel 4

In Artikel 1 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:

'13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. die Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über drohende Gefahren und über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten zu informieren und aufzuklären,".

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3a) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Bundesverband für den Selbstschutz haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter sowie freiwilliger und ehrenamtlicher Helfer bedienen. Die Helfer stehen in einem öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten und sich aus- und fortbilden zu lassen. Bei fehlender Eignung und in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung können sie entlassen oder von besonderen Funktionen entbunden werden. Die Helfer wählen Sprecher, die die Interessen der Helfer gegenüber den zuständigen Dienststellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz wahrnehmen."

(noch Ziffer 33)

Als Folge sind

- in Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b in § 10 Abs. 2 die Worte
"der Bundesanstalt für Selbstschutz"
durch die Worte
"des Bundesverbandes für den Selbstschutz"
zu ersetzen;
- in Artikel 1 die Nummer 19 zu streichen;
- Artikel 3 zu streichen;
- in Artikel 4 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Seit Jahren argumentiert der Bund beim Selbstschutz mit dessen Friedensnützlichkeit. Bei den Werbemitteln des Bundesverbandes für den Selbstschutz ist der Bezug zum Verteidigungsfall oft kaum noch zu bemerken, es werden statt dessen in aller Breite z. B. die Bereiche des Rettungsdienstes und des Brandschutzes, für den die Länder zuständig sind, dargestellt. Auch die Ausbildung stellt sehr stark auf friedensmäßige Gefahrenabwehr ab. Anders ist der Gedanke des Selbstschutzes der Bevölkerung heute auch kaum noch zu vermitteln. Der Bundesverband für den Selbstschutz muß sich daher bei seiner Tätigkeit heute intensiver als früher mit den Ländern einschließlich der Kommunen abstimmen. Damit paßt aber nicht zusammen, die körperschaftlichen Rechte der Länder und Kommunen, die sie jetzt als Verbandsmitglieder haben, auf Mitspracherechte in einem Beirat einer Bundesanstalt zu reduzieren. Deshalb ist die bisherige Rechtsform beizubehalten.

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Bundesregierung zum Selbstschutz, die nicht mit der Statusänderung des Bundesverbandes zusammenhängen, werden inhaltlich übernommen.

In 34. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 12 KatSG)

In § 12 Abs. 1 ist vor dem Wort
"Gefahren"
das Wort
"besonderen"
einzufügen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1).

R 35. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 12 KatSG)

In § 12 Abs. 1 sind
nach dem Wort "bestimmten"
die Worte "oder nach Landesrecht zuständigen"
einzufügen.

Begründung:

Nach dem Verfassungsrecht einiger Länder kann die Zuständigkeit von Behörden nur durch Rechtssatz festgelegt werden. § 12 Abs. 1 kann keine entsprechende Ermächtigung darstellen, weil Adressat einer bundesgesetzlichen Ermächtigung nur die Landesregierungen sein können.

G 36. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

In § 13 Abs. 1 Satz 1 sind
nach dem Wort "Bevölkerung"
die Worte "und zur Betreuung der Nutztiere"
einzufügen.

Begründung:

Im Verteidigungsfall ist zur
Ernährungssicherstellung die
sachgemäße Versorgung und veterinär-
medizinische Betreuung der
Nutztiere unbedingt erforderlich.

In 37. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

In § 13 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit
ergibt sich bereits aus dem Verwal-
tungsverfahrenrecht. Einer besonderen
Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 3 bedarf
es daher nicht.

G 38. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

In § 13 Abs. 2 sind die Worte
"Die Kammern der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker"
durch die Worte
"Die gesetzlichen Berufsvertretungen der Ärzte,
Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 38)

Begründung:

Statt der "Kammern" sollten "die gesetzlichen Berufsvertretungen" genannt werden, da etwa die Berufsvertretung der Ärzte in Bayern aus den ärztlichen Kreisverbänden, den ärztlichen Bezirksverbänden und der Landesärztekammer besteht. Zur Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden erscheint es zweckmäßig, gerade auch die unterste örtliche Ebene der jeweiligen Berufsvertretungen einzubinden. Für Länder, die keinen mehrstufigen körperschaftlichen Aufbau der Berufsvertretung besitzen, ist die Änderung schadlos. Zudem sollte auch die Berufsvertretung der Tierärzte mit eingebunden werden. Auch die Veterinärmedizin und mit ihr der Tiergesundheitsschutz ist von Bedeutung für Maßnahmen der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Zweck des Tiergesundheitsschutzes ist nämlich nicht nur die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Tierzucht, sondern über die Ernährung und im Hinblick auf vom Tier auf den Menschen und umgekehrt übertragbare Krankheiten letztlich immer auch der Schutz der menschlichen Gesundheit.

In 39. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

In § 13 Abs. 3 sind in Satz 2 die Worte
"in einem Katastrophenfall"
durch die Worte
"für die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.
Die für die Erfüllung der Bundesaufgaben gewonnenen Informationen sollen auch für den in der Zuständigkeit der Länder liegenden, allgemeinen Katastrophenschutz verwendet werden dürfen. Eine Verwertung nur bei eingetretenen Katastrophen ist sinnwidrig. Die Informationen müssen gerade zur Vorbereitung von Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

G 40. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

In § 13 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß

1. die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung,
2. die Veterinärämter Alarmpläne für die Tierseuchenbekämpfung und Einsatzpläne für Tierarzneimittel

aufstellen und fortschreiben."

Begründung:

Wegen der Gefahr von auf Menschen übertragbarer Tierseuchen (Zoonosen) ist im Verteidigungsfall die Tierseuchenbekämpfung wesentlicher Teil des Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung.

Entsprechende Alarm- und Einsatzpläne sind jedoch bereits in Friedenszeiten - und nicht erst im Verteidigungsfall - aufzustellen und fortzuschreiben.

Bei den regelmäßig stattfindenden WINTEX-Übungen hat sich gezeigt, daß das Aufstellen von Einsatzplänen bis zu vier Tagen in Anspruch nimmt. Dieser lange Zeitraum behindert einen effektiven Katastrophenschutz.

In 41. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 13 a KatSG)

In § 13 a Abs. 1 sind in Nummer 3 die Worte
"unter ärztlicher Leitung"
zu streichen.

Begründung:

Die Rettungsleitstellen sind weder im Frieden noch im Spannungs- und Verteidigungsfall ärztlich besetzt. Aus diesem Grund kann die von den Rettungsleitstellen vorzunehmende Belegung von stationären Einrichtungen nicht unter ärztlicher Leitung stattfinden.

In 42. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 14 KatSG)

In Artikel 1 ist Nummer 17 wie folgt zu fassen:

17. In § 14 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

"(3) Kosten ... (weiter wie § 14 Abs. 4
Gesetzentwurf) *)."'

Begründung:

Der bisherige Absatz 3 des § 14 sollte gestrichen werden. Denn ebenso wie dem Bund die Einheiten und Einrichtungen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes im Verteidigungsfall unentgeltlich zur Verfügung stehen, sollten auch die vom Bund für den erweiterten Katastrophenschutz vorgehaltenen Einrichtungen und Einheiten von den Ländern und den Kommunen für Einsätze im Frieden kostenlos in Anspruch genommen werden können.

* Bei Annahme von Ziffer 43: "(weiter wie § 14 Abs. 4 in der Fassung der Ziffer 43)".

G 43. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 14 KatSG)

In § 14 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Kosten für die Mitwirkungen an Planungen nach § 13 Abs. 2 bis 4 sowie Kosten für Maßnahmen nach § 13 a Abs. 1 sind dem Pflichtigen zu ersetzen."

Begründung:

Zu § 13 Abs. 2 bis 4 werden die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung/Träger in Krankenhäusern im Hinblick auf die Erweiterung der Einsatzbereitschaft nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 zur Mitwirkung an der Planung verpflichtet. Die Träger können die aus der Planungspflicht sich ergebenden Personal- und Verwaltungskosten nicht der Solidargemeinschaft der Sozialversicherer anlasten. Hierbei handelt es sich um Kosten aus Tätigkeiten für Zwecke des Zivilschutzes, die nicht in den Pflegegesetz eingehen dürfen. Die Kosten müssen vom Bund getragen werden.

In 44. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 14 a KatSG)

In § 14 a Abs. 2 sind in Nummer 2 die Worte
"im Katastrophenschutz"
durch die Worte
"als Helfer"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Satz 1).

In 45. Zu Artikel 2 (BRRG)

In Artikel 2 Nr. 1 und 2 sind die Worte
"Sonderregelungen für Zwecke der Verteidigung ein-
schließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung"
jeweils durch die Worte
"Sonderregelungen für den Spannungs- und den Vertei-
digungsfall"
zu ersetzen.

Begründung:

Kompetenzgrundlage für die Ergänzung des
Beamtenrechtsrahmengesetzes ist nicht
etwa Artikel 73 Nr. 1 GG, sondern Artikel 75
Nr. 1 GG. Die im Gesetzentwurf vorgesehene
Formulierung, die sich an Artikel 73 Nr. 1
anlehnt, könnte insofern mißverstanden
und sollte daher wie vorgeschlagen ge-
ändert werden.

In 46. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133 b BRRG)

In § 133 b Abs. 2 sind die Worte
"der nächstniedrigeren Laufbahngruppe"
durch die Worte
"einer niedrigeren Laufbahngruppe"
zu ersetzen.

Begründung:

Es muß möglich sein, Beamte des
höheren Dienstes auch für Aufgaben
der zivilen Verteidigung einzusetzen,
die normalerweise von Beamten des
mittleren Dienstes wahrgenommen wer-
den, soweit dies aus dienstlichen
Gründen unabweisbar ist.

In 47. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133 b BRRG)

In § 133 b ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Der Beamte hat bei der Erfüllung der ihm für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können."

Begründung:

Nach § 31 des Arbeitssicherstellungsgesetzes ist ein Arbeitnehmer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen verpflichtet, bei der Erfüllung von Aufgaben, die Zwecken des Gesetzes dienen, soweit nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbar, Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen. Es ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, daß Beamte bei der Erfüllung der ihnen für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse im gleichen Umfang auf sich nehmen wie Arbeitnehmer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.

In 48. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133 c BRRG)

In § 133 c Satz 1 ist das Wort
"zwingend"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Formulierung
in § 133 d.

In 49. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133 d BRRG)

In § 133 d Satz 1 ist das Wort
"erreicht"
durch das Wort
"vollendet"
zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Fassung kommt klar zum
Ausdruck, daß auch noch Ruhestands-
beamte im Alter von 64 Jahren
reaktiviert werden können.

MG/1/85

In 50. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133 d BRRG)

In § 133 d sind in Satz 2 die Worte
"mit Vollendung des 65. Lebensjahres"
durch die Worte
"mit dem Ende des Monats, in dem der Beamte das
65. Lebensjahr vollendet"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des tatsächlichen
Zeitpunkts, zu dem das Beamtenver-
hältnis endet, und Angleichung an
den Sprachgebrauch in § 41 Abs. 1 BBG.

In 51. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133 e BRRG)

In Artikel 133 e Abs. 2 sind

- a) in Satz 1 nach den Worten
"Arbeitszeit hinaus"
die Worte
"ohne besondere Vergütung"
einzufügen
und
- b) in Satz 2 das Wort
"Ausgleich"
durch das Wort
"Freizeitausgleich"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 52. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften die Zusatzprotokolle zum IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zur Zustimmung zuzuleiten, um damit weitere Staaten in West und Ost zur Ratifizierung zu veranlassen und letztlich in einem bewaffneten Konflikt den Schutz der Zivilbevölkerung zu verbessern.